

# Zahlbetrag auf dem Konto bleibt gleich

**E&W-Serie zum neuen Tariffrecht: „Entgelt“ bei der Überleitung**

Nachdem im Mai 2006 nach langen Auseinandersetzungen mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) ein Abschluss erzielt worden ist, werden zum 1. November 2006 auch die Angestellten der Länder in das neue Tariffrecht übergeleitet - mit Ausnahme von Berlin und Hessen. Diesmal werden in der E&W-Serie die Bezüge („Entgelt“) der übergeleiteten Beschäftigten im November erläutert.

**D**ie Struktur der Bezahlung nach dem Tarifvertrag für die Länder (TV-L) entspricht im Wesentlichen der des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TvöD), den Bund und Kommunen mit den Gewerkschaften vereinbarten. Das neue Vertragswerk besteht aus einer Entgelttabelle mit 15 Entgeltgruppen. Innerhalb einer Entgeltgruppe (EG) durchlaufen die Beschäftigten verschiedene Gehaltsstufen. Diese sollen die wachsende Berufserfahrung abbilden. Entscheidend ist dabei die Beschäftigungszeit, nicht das Lebensalter. Künftig sollen die Entgeltgruppen in einer neuen „Entgeltordnung“ bestimmten Tätigkeitsniveaus zugeordnet werden. Diese Entgeltordnung muss in den

kommenden zwei Jahren aber erst noch mit den Arbeitgebern verhandelt werden. Bis dahin werden die Eingruppierungsvorschriften des Bundesangestelltentarifvertrags (BAT) weiter angewendet. Über „Zuordnungstabellen“ werden die Vergütungsgruppen des BAT (einschließlich der darin enthaltenen Aufstiege etc.) den Entgeltgruppen des TV-L zugeordnet.

Im Oktober bekommen alle Angestellten der Länder eine Überleitungsmitteilung, in der ihnen die Personalstelle erläutert, in welche Entgeltgruppe sie übergeleitet werden und wie sich ihr Entgelt im November berechnet. GEW-Mitglieder, die Zweifel an der Überleitungsmitteilung haben, erhalten bei ihren Landesrechtsschutzstellen Rat.

## Vergleichsentgelt gebildet

Für Bezahlung der übergeleiteten Beschäftigten kommt es – anders als bei Neueingestellten – nicht auf die Berufserfahrung an, sondern auf ihr aktuelles Gehalt im Oktober 2006. Denn keiner soll im November 2006 weniger verdienen als vor der Systemumstellung.

Für die Ermittlung des Gehalts im November wird aus dem Oktober-BAT-Gehalt (Grundvergütung, Ortszuschlag und allgemeine Zulage) ein Vergleichsentgelt gebildet. Im Regelfall wird dieses zwischen zwei Entgeltstufen innerhalb der Entgelt-

gruppe liegen, in die die/der Beschäftigte übergeleitet wurde (siehe Beispiel im Kasten). Dieses Vergleichsentgelt wird ab November 2006 als individuelle Zwischenstufe oder, wenn es höher als die letzte Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe liegt, als individuelle Endstufe weitergezahlt. Ausnahme: Ist das Vergleichsentgelt



geringer als das Entgelt der Stufe 2, werden die Betroffenen direkt in Stufe 2 übergeleitet. Manche Beschäftigte (v. a. sehr junge Kolleginnen und Kollegen) bekommen deshalb ab November tatsächlich mehr Geld als im Oktober. Zum 1. Januar 2008 (im Osten zum 1. Mai 2008) erhalten alle Landesbeschäftigten eine allgemeine Entgelterhöhung um 2,9 Prozent. Im November 2008 rücken mit Ausnahme derjenigen, die sich in einer individuellen Endstufe befinden, alle in die nächst höhere reguläre Stufe ihrer Entgeltgruppe auf (mit Ausnahme derjenigen, die sich bereits in einer individuellen Endstufe befinden). So wird eine Lehrerin, die heute BAT III erhält und in die Entgeltgruppe 11 übergeleitet wurde, deren individuelle Zwischenstufe zwischen den Werten der dritten und der vierten Stufe der EG 11 liegt, ab November 2008 in Stufe 4 aufsteigen und den Tabellenwert von EG 11, Stufe 4 als Gehalt ausgezahlt bekommen.

## Kinderzulagen weiter gezahlt

Wer die Vielzahl an Regelungen des alten BAT kennt, wird sich nicht wundern, dass sich hieraus für eine Übergangszeit auch komplizierte Besitzstandsregelungen ergeben. In der Gehaltsabrechnung vom November 2006 können sich u. a. Besitzstandszulagen wiederfinden. Dahinter verbergen sich Gehaltsbestandteile des alten Systems, die es im neuen System nicht mehr geben wird, die aber den übergeleiteten „Alt-Beschäftigten“ begrenzt oder unbegrenzt weiter gezahlt werden. Am weitesten verbreitet sind die früheren kinderbezogenen Bestandteile des Ortszuschlags. Sie werden als Besitzstandszulage weiter gezahlt, solange Anspruch auf Kindergeld besteht.

Gesa Bruno-Latocha, Peter Jonas

## Folgen der Föderalismusreform: Neues Statusrecht auf den Weg gebracht

Unmittelbar nach der Föderalismusreform hat der Bund das neue Statusgesetz auf den Weg gebracht. Das Gesetz wird für alle Beamtinnen und Beamten im Dienst von Ländern und Kommunen gelten und löst das bisherige im Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) ab. Der Status der Bundesbeamten wird im Bundesbeamtengesetz geregelt. Laut Gesetzesbegründung ist es Ziel, die erforderliche Einheitlichkeit des Dienstrechts zu wahren und die Mobilität sicherzustellen.

Im konkreten Gesetzestext ist davon aber nicht viel zu spüren. Viele wichtige Aspekte bleiben beim Gesetzentwurf außen vor: Zum Beispiel fehlt jeder Hinweis auf Prinzipien im Personalvertretungsrecht oder zur Mitnahme von Versorgungsanwartschaften.

Weitere Infos: [www.gew.de/Folgen\\_der\\_Foederalismusreform.html](http://www.gew.de/Folgen_der_Foederalismusreform.html)

Weitere Informationen zum neuen Tariffrecht finden sich auf den Internetseiten der GEW unter: [www.gew.de](http://www.gew.de)